



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2012-10

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

nachfolgend übersenden wir Ihnen den Newsletter für den Monat Oktober.

1. Urteile aus dem Medizinrecht

„Wohlverhalten“ nach Zulassungsentziehung ist unerheblich – Berücksichtigung nur im Verfahren auf Wiedenzulassung

Bei einer Klage gegen die Entziehung ihrer Zulassung hat es für Ärzte zukünftig keine Auswirkung mehr auf das laufende Gerichtsverfahren, wenn sie bei allen Abrechnungen über Jahre unauffällig bleiben. Das BSG gibt damit seine bisherige Rechtsprechung auf, nach der ein "Wohlverhalten" des Arztes über fünf oder mehr Jahre die Zulassung retten konnte. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten finde die Rechtsprechung allerdings noch Anwendung auf alle Verfahren, in denen bereits vor Veröffentlichung dieses Urteils eine Entscheidung des Berufungsausschusses ergangen sei und die Berücksichtigung von Wohlverhalten im Hinblick auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens in Betracht komme. Zukünftig könnten jedoch nach der Entscheidung des Berufungsausschusses liegende Umstände – wie eine Änderung des Verhaltens – nur in einem Verfahren auf Wiedenzulassung gewürdigt werden.

BSG, Urteil vom 17.10.2012 – B 6 KA 49/11 R

Planungsbettenreduzierung bis zur rechnerischen Auslastung rechtmäßig

In seinem Beschluss vom 17.09.2012 hat sich das Oberverwaltungsgericht Münster ausdrücklich mit dem Verhältnis zwischen den regionalen Planungsrounden zur Fortschreibung des Krankenhausplanes Nordrhein-Westfalen nach § 14 KHGG und der Planungsentscheidung des Ministeriums befasst und das Rangverhältnis deutlich zugunsten des Ministeriums entschieden. Auch wenn die Verhandlungen zum regionalen Planungskonzept erfolgreich – also einvernehmlich – abgeschlossen seien, sei damit die Planung nicht beendet. Vielmehr treffe das Ministerium nach rechtlicher und inhaltlicher Prüfung die planerische Entscheidung selbst. Dabei dürfe sich das Ministerium jedoch auf die tatsächlichen Feststellungen aus dem regionalen Planungskonzept stützen und müsse keine eigene Aktualisierung vornehmen.

Etwas anderes gelte nur dann, wenn das Ministerium ohne abgeschlossenes regionales Planungskonzept zu entscheiden habe. In diesem Fall gelte der Grundsatz der Amtsermittlung und der für die Planungsentscheidung notwendige Sachverhalt müsse vollständig vom Ministerium selbst ermittelt werden.

An die notwendige Aktualität der zugrunde gelegten Zahlen wurden durch das Oberverwaltungsgericht keine überspannten Anforderungen gestellt. Zudem wurde die Geltung des aus dem Jahre 2001 stammenden Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen ebenso grundsätzlich bestätigt wie die Zulässigkeit der Bettenreduzierung in einer Region, um dem tatsächlichen Bedarf Rechnung zu tragen.

OVG NRW, Beschluss vom 17.09.2012 – 13 A 814/12

Verwaltungsgericht Düsseldorf beurteilt nikotinhaltige Liquids als Arzneimittel und E-Zigaretten als Medizinprodukte

Hintergrund des Rechtsstreits war eine Pressemitteilung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums aus Dezember 2011, in der mitgeteilt wurde, dass die zuständige Ministerin vor dem Verkauf von E-Zigaretten warne. Der Handel und Verkauf von E-Zigaretten sowie von liquidhaltigen Kartuschen, Kapseln oder Patronen sei verboten, sofern die arzneimittel- und medizinproduktrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten würden. Insbesondere nikotinhaltige Liquids dürften nur mit einer arzneimittelrechtlichen Zulassung in Verkehr gebracht werden.

Im Ergebnis verneinte die entscheidende Kammer einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Klägers, der E-Zigaretten produziert und vertreibt, auf Untersagung dieser Äußerungen.

Aus dem Gebot der Sachlichkeit öffentlicher Informationen lasse sich ableiten, dass rechtliche Bewertungen, um welche es sich hier handelt, begründbar sein müssen und nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen. Da es sich bei E-Zigaretten um Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes handele, seien die geäußerten Rechtsauffassungen nicht zu beanstanden. Zwar handele es sich nicht um Arzneimittel der Bezeichnung nach, aber um Funktionsarzneimittel.

Da nikotinhaltige Liquids als Arzneimittel einzuordnen seien, ergebe sich daraus auch, dass die Bestandteile der E-Zigarette, die zur Aufnahme der Liquids dienen, als Medizinprodukte zu qualifizieren seien.

VG Düsseldorf, Urteil vom 10.10.2012 – 16 K 3792/12

Sozialgericht Berlin sieht für die Jahre 2009 und 2010 die Zuweisung der RLV im Bereich der KV Berlin als rechtmäßig an

In einer Entscheidung aus September hat das Sozialgericht Berlin geurteilt, dass die Festlegung des Fallwerts (hier Rheumatologen) rechtmäßig war, da die KV genügend Ausgleichsinstrumente geschaffen hat, um überproportionale Honorarverluste auszugleichen.

Sofern der RLV-Fallwert einzelner Arztgruppen die Versicherten- oder Grundpauschale der jeweiligen Fachgruppe unterschritten hat, ist der Bewertungsausschuss seiner Beobachtungs- und Reaktionspflicht durch die Einführung der QZV zum 01.07.2010 genügend nachgekommen.

Die Berechnung des Morbiditätsfaktors nach dem Alter ohne Berücksichtigung des Geschlechts ist im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum, der dem Bewertungsausschuss zusteht, nicht zu beanstanden. Auch die Berechnung des Trennungsfaktors für die Aufteilung des RLV-Vergütungsvolumens auf den hausärztlichen und den fachärztlichen Bereich ist auf Grundlage der Richtlinie der KBV vom 25.11.2008 nicht zu beanstanden.

Zuletzt hat das SG es als rechtmäßig erachtet, dass nach den Vorgaben des geltenden HVV in den Quartalen 1/09 und 2/09 nur den Ärzten einer fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaft der 10 % ige Aufschlag zustand, die bis zum 30.06.2008 keiner leistungserbringerbezogenen Leistungskennzeichnung unterlagen.

SG Berlin, Urteil vom 19.09.2012 – S 83 399/11

2. Urteile für Medizinrechtler/innen

BGH: Keine Irreführung durch Außen(=Schein-)Sozietät

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass die Schein-Sozietät von Anwälten zulässig ist. Die Rechtssuchenden würden durch eine Schein-Sozietät nicht irreführt. In dem konkreten Fall wurde von einer Rechtsanwaltskammer die Zusammenarbeit von zwei großen örtlichen Sozietäten beanstandet, die sich zu einer überörtlichen Schein-Sozietät verbunden hatten. Der Senat des BGH kam zu dem Ergebnis, dass auch eine Schein-Sozietät Vorteile für den Mandanten biete.

BGH, Urteil vom 12.07.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11

www.anwaltsblatt.de; AnwBI 2012, 840

3. Aktuelles

Patientenrechtegesetz in erster Beratung im Bundestag

Am 28.09.2012 hat der Bundestag über das Gesetz zur Verbesserung der Rechte der Patienten beraten.

Mit dem Gesetz wird erstmals klar gestellt, dass die Patienten bei Verdacht auf Fehler die Hilfe ihre Krankenversicherung in Anspruch nehmen können.

Am 28.09.2012 hat der Bundestag über das Gesetz zur Verbesserung der Rechte der Patienten beraten.

Mit dem Gesetz wird erstmals klar gestellt, dass die Patienten bei Verdacht auf Fehler

die Hilfe ihre Krankenversicherung in Anspruch nehmen können.

www.bundesgesundheitsministerium.de/gesetzentwurf_prg

Bundesrat stimmt AMG-Novelle zu

Der Bundesrat hat am 21.09.2012 dem Zweiten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften zugestimmt. Neben Änderungen im Arzneimittelgesetz werden neue Regelungen im Betäubungsmittelrecht und in die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt.

Insbesondere ist die Regelung „Beratung vor Regress“ noch einmal konkretisiert worden. Von diesem Grundsatz sind auch Verfahren umfasst, bei denen die Prüfungsstelle bereits einen Bescheid erlassen hat, das Verfahren aber durch einen Widerspruch des Arztes zum 1. Januar 2012 noch im Beschwerdeausschuss war. Insoweit haben die Prüfungsgremien, das zum Zeitpunkt ihrer abschließenden Entscheidung geltende Recht anzuwenden.

www.bundesrat.de/cln_320/SharedDocs/Drucksachen/2012/0401-500/487-12.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/487-12.pdf

Kabinett verabschiedet NotfallsanitäterG

Das Bundeskabinett hat am 11.10.2012 ein Gesetz über den Beruf des Notfallsanitäters beschlossen.

Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind unter anderem die Verlängerung der Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre, eine Modernisierung des Berufsbildes und die Festlegung von Qualitätsanforderungen an die Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Um diese Weiterentwicklung nach außen kenntlich zu machen, wird die neue Berufsbezeichnung der „Notfallsanitäterin“ und des „Notfallsanitäters“ eingeführt.

www.bmg.bund.de/kabinettentwurf_notfallsanitaetergesetz/

Gute Datenquelle für die interessierte Öffentlichkeit: Maschinenverwertbare Qualitäts-berichte deutscher Kliniken erstmals im lesbaren PDF-Format verfügbar

Der Gemeinsame Bundesausschuss weist darauf hin, dass eine neue Referenzdatenbank freigeschaltet ist, in der die Qualitätsberichte der deutschen Krankenhäuser vollständig lesbar abrufbar sind.

<http://www.g-ba-qualitaetsberichte.de/>

4. Termine

Für die Freunde des **Golfsports**:

Die Arge MedR hatte anlässlich der Herbsttagung 2010 in Essen mit großem Erfolg (ca. 50 Teilnehmer) ein Golfturnier und einen Einführungsschnupperkurs veranstaltet.

Von vielen Kollegen ist bei der Herbsttagung 2012 in Lübeck der Wunsch nach einer Wiederholung geäußert worden.

Herr Kollege Dr. Weitbrecht (Taylor/Wessing) hat sich bereit erklärt, gemeinsam mit Prof. Dr. Dahm ein Golfturnier anlässlich der Frühjahrstagung 2013 in München zu organisieren, wenn sich genügend Interessenten finden.

Vorgesehen ist der traumhafte Golfplatz in St. Eurach, der den Golfreunden aus internationalen Golfturnieren bekannt sein wird. Frau Maud Girault-Dahm (Open Golf France) wäre bereit, das Turnier wiederum mit schönen Preisen zu sponsern. Startzeit wäre am Donnerstag, 11.04.2013 ab 13.00 Uhr.

Um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, benötigen wir eine Rückmeldung potentieller Interessenten. Diese sind gebeten, sich (unverbindlich) bis zum **20.11.2012** unter der Emailadresse dahm@soh.de zu melden.

5. Stellenangebote

Wir beraten und vertreten ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer mit dem Schwerpunkt in NRW. Gesucht wird ein/e Fachanwalt/in für Medizinrecht in Bürogemeinschaft mit dem Ziel der späteren Übernahme. Uwe Hohmann, Fachanwalt für Medizinrecht, Richmodstr. 10, 50667 Köln 0221 257 83 01, rechtsanwalt@hohmann-koeln.de

Hinweise zum Schluss:

Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Babette Christophers, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht

Redaktion: Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Allmendinger- Tel. 0 30 / 72 61 52-144.
DEUTSCHER ANWALTVEREIN - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52
-

Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

